

# **STATUTEN**

## **der Fernsehgenossenschaft**

### **Neuendorf**

TV  
UKW  
TELEFON  
INTERNET

## **FERNSEHGENOSSENSCHAFT**

- I. Name, Sitz und Zweck**
- II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**
- III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- IV. Organisation der Genossenschaft**
- V. Besondere Bestimmungen**
- VI. Statutenänderungen, Fusion, Auflösung und Liquidation**
- VII. Genehmigung**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Name Unter dem Namen „Fernsehgenossenschaft Neuendorf“ (nachstehend FGN genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff OR mit Sitz Neuendorf.

### **Art. 2**

Zweck Die FGN bezweckt, ihren Genossenschafterinnen und Genossenschaf tern (nachstehend Genossenschaf ter genannt) einen Empfang der in- und ausländischen Fernseh- und Radio-Programme zu gewährleisten, sowie alle auf ihrem Netz möglichen Dienste anzubieten. Dazu unterhält und betreibt sie die technischen Einrichtungen und Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Neuendorf. Sie ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes Schwängimatt.

## **II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung der Anschlussgebühr erlangt. Wirtschaftlich tragbare Erschliessung vorausgesetzt.

### **Art. 4**

Austritt Kündigungsf r i s t Der Austritt aus der FGN kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Eine einmonatige Kündigungsf r i s t ist zu beachten.

### **Art.5**

Uebertragung Die Mitgliedschaft kann übertragen werden.

### **Art. 6**

Tod Erben Beim Tode eines Genossenschaf ters treten ohne weiteres die Erben an seine Stelle. Erbgemeinschaften haben für die Beziehungen zur FGN einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

### **Art. 7**

Ausschluss Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschaf ter jederzeit ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art.8**

Stimmrecht Die Genossenschaf ter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschaf ter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

#### **Art. 9**

Interessenwahrung Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der FGN in guten Treuen zu wahren.

#### **Art. 10**

Eintrittsgebühr Die Genossenschafter der FGN haben weder eine Eintrittsgebühr zu bezahlen noch Anteilscheine zu zeichnen. Hingegen übernehmen sie mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühr und der Betriebskostenbeiträge sowie allfälliger Urheberrechtsgebühren.

#### **Art. 11**

Haftung Für die Verbindlichkeiten der FGN haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Nachschusspflicht Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht.

Rechtsanspruch Der Reinertrag aus dem Betrieb der FGN fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen. Ausscheidende Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühr, Betriebskostenbeiträge und Urheberrechtsgebühren noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

### **IV. Organisation der Genossenschaft**

#### **Art. 12**

Struktur Die Organe der FGN sind:

12.1 die Generalversammlung

12.2 die Verwaltung (Verwaltungsrat)

12.3 die Kontrollstelle

#### **Art. 13**

Offiz. Organ Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder durch Publikation im „Anzeiger für Gäu und Thal“

#### **Art. 14**

Befugnisse GV Der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) stehen als oberstem Organ der FGN folgende unübertragbare Befugnisse zu:

14.1 Festsetzung und Änderung der Statuten

14.2 Wahl der Verwaltung (Verwaltungsrat)

14.3 Wahl des Präsidenten

14.4 Wahl der Kontrollstelle

14.5 Abnahme des Jahresberichtes

- 14.6 Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes
- 14.7 Entlastung der Verwaltung
- 14.8 Genehmigung für die Erstellung von Neuanlagen
- 14.9 Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente
- 14.10 Festsetzung der Anschlussgebühren, Betriebskostenbeiträge und Abonnementsgebühren auf Antrag der Verwaltung
- 14.11 Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben.

**Art. 15**

Einberufung GV

Die GV wird einberufen:

- 15.1 ordentlicherweise einmal jährlich durch die Verwaltung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres
- 15.2 ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Kontrollstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ, sobald es notwendig erscheint
- 15.3 auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschaffer

**Art. 16**

Anträge GV

Anträge von Genossenschaffern zuhanden der ordentlichen GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

**Art. 17**

Einladung GV

Die Einladung zur GV hat mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz sowie Revisionsbericht liegen zehn Tage vor der GV beim Kassier zur Einsicht auf.

**Art. 18**

Wahlprozedere GV

Die GV vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Geheime Abstimmung

Sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

Vertretung GV

Die Vertretung an der GV durch ein im gleichen Haushalt lebendes, handlungsfähiges Familienmitglied oder eines andern Genossenschaffers ist gestattet.



### **Art. 19**

Verwaltung	Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der FGN und vollzieht die Beschlüsse der GV.
Anzahl	Sie besteht mindestens vier Verwaltungsratsmitgliedern,
Dauer	die jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
Wahlprozedere	Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV. Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.
Beratung	Die Verwaltung lässt sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten. Sie kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.

### **Art. 20**

Verwaltung	Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:
Befugnisse	20.1 Unterhalt und Erweiterung des Netzes 20.2 Ausschluss von Genossenschäftern und Abonnenten 20.3 Vergebung von Arbeiten 20.4 Aufnahme von Hypotheken und Darlehen 20.5 Entwurf von Verwaltungs- und Beitragsreglementen und Verträgen 20.6 Anträge an die GV über die Festsetzung der Anschlussgebühren, Betriebskostenbeiträge sowie Abonnementsgebühren. 20.7 Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind.  Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 14.3).
Konstituierung	Sie ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und ordnet die Art ihrer Zeichnungsberechtigung
Einberufung	Die Verwaltung besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.
Beschlussfähigkeit	Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 21**

Kontrollstelle	Die Kontrollstelle wird für vier Jahre von der GV gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie besteht aus zwei Revisoren, die nicht Genossenschäftern der FGN sein müssen. Der Kontrollstelle stehen die im Gesetz genannten Befugnisse zu.
----------------	---

## V. Besondere Bestimmungen

### Art. 22

Protokollführung	Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar verfasst und von diesem und dem Präsidenten unterzeichnet.
Geschäftsjahr	Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
Gesetzliche- Bestimmungen	Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen.

## VI. Statutenänderungen, Fusion, Auflösung und Liquidation

### Art. 23

Statutenänderungen Fusion Liquidation	Für die Änderung der Statuten, die Fusion, Auflösung und Liquidation bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, Artikel 889 OR bleibt vorbehalten. Im Falle der Auflösung ernennt die GV drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.
---	---

### Art. 24

Ersatzansprüche	Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaftlern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender allfälliger Ueberschuss wird gleichmässig unter die Genossenschafter verteilt.
-----------------	--

## VII. Genehmigung

### Art. 25

Genehmigung	Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 11. November 1975 und sind an der GV vom 24. April 2008 genehmigt worden.
-------------	---

Neuendorf, den 24. April 2008

Der Präsident:

Urs Haller



Der Aktuar:

Oswald Berger

